



Badeordnung der Gemeinde Gebenbach für die öffentliche Badestelle „Badeweiher Atzmansricht“

Die Gemeinde Gebenbach erlässt folgende Satzung:

§ 1 - Geltungsbereich/Zweck/Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Gebenbach unterhält die Badestelle "Badeweiher Atzmansricht" (im Folgenden auch „Anlage“ genannt) als öffentliche Einrichtung zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege, der Erholung und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung.

(2) Diese Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Hygiene an der Badestelle "Badeweiher Atzmansricht".

(3) Die Badestelle "Badeweiher Atzmansricht" umfasst die zu diesem Zweck ausgebauten Land- und Wasserflächen einschließlich der Verkehrs- und Parkflächen.

(4) Mit dem Betreten der Anlage unterwerfen sich die Besucher den Bestimmungen der Benutzungssatzung.

Sie ist für alle Personen, die sich auf dem Gelände der Badestelle "Badeweiher Atzmansricht" aufhalten, verbindlich. Die Satzung ist auf der Homepage der Gemeinde Gebenbach und vor Ort an der Badestelle "Badeweiher Atzmansricht" bekannt gemacht.

§ 2 - Benutzer/Badegäste

(1) Die Benutzung der Anlage steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen oder nässenden Wunden oder Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.

(2) Kinder bis zur Vollendung des achten Lebensjahres, Behinderte (mit Merkzeichen H) und sonstige der Aufsichtspflicht unterliegende Personen werden nur in Begleitung Aufsichtsberechtigter zugelassen, die zur Aufsicht verpflichtet sind. Ausgenommen sind Kinder, die im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens – Bronze oder höher sind. Bei Benutzung der Anlage durch geschlossene Gruppen (z.B. Vereine, Schulklassen) muss eine verbindliche Aufsichtsperson aus dieser Gruppe dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

Geschlossene Gruppen ab 15 Personen haben sich bei der Gemeinde Gebenbach anzumelden.

(3) Hunde und andere Tiere dürfen aus hygienischen Gründen nicht mitgebracht werden.

§ 3 - Eintritt

Für die Benutzung der Badestelle "Badeweiher Atzmansricht" wird kein Eintritt verlangt. Jeder Badegast erkennt mit Zutritt zum Badegelände diese Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 4 - Betriebs- und Badesaison

(1) Die Badestelle "Badeweiher Atzmansricht" ist nur in der Badesaison geöffnet.

(2) Die Badesaison ist in der Regel vom 01. Mai bis 15. September. In dieser Zeit darf die Badestelle "Badeweiher Atzmansricht" von 10.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit benutzt werden. Die Gemeinde Gebenbach kann hiervon abweichende Zeiten festlegen.

(3) Der Zugang, die Nutzung und der Betrieb der Badestelle können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn besondere Umstände oder betriebliche Gründe dies erfordern. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Nutzung der Anlage.

§ 5 - Badekleidung

(1) Jeder Benutzer muss Badekleidung tragen, die keinen Anstoß erregt und den Anforderungen der Sauberkeit entspricht. Kleinkinder dürfen das Bad und die Einrichtungen nur mit wasserdichten Windeln oder wasserdichter Badekleidung benutzen.

(2) Badekleidung darf im Schwimmbereich weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 6 - Körperreinigung

(1) Um das ökologische System der Schwimmbecken nicht zu gefährden, hat jeder Badegast auf ausreichende Körperhygiene zu achten.

(2) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibemittel dürfen nicht verwendet werden. Nur wasserfesten Sonnenschutz verwenden.

§ 7 - Verhaltensregeln/Verbote

(1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Insbesondere nicht zulässig ist/sind:

1. sich im Schwimmbereich als Nichtschwimmer aufzuhalten, auch dann, wenn man Schwimmhilfen bei sich führt,
2. andere Personen unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen,
3. die Benutzung von Luftmatratzen oder Booten im Beckenbereich,
4. raumgreifende Spiele (z.B. mit Ball, Frisbee, Wasserpistolen, etc.),
5. von den Holzplattformen, Randbereichen in das Becken zu springen,
6. der lautstarke Betrieb von Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräten sowie von Musikinstrumenten, sobald dies zu einer Belästigung oder zu Beschwerden der anderen Badegäste führt,
7. das Mitbringen, die Benutzung oder das Wegwerfen von Behältern aus Glas, Ton oder Porzellan,
8. das Mitbringen und der Verzehr von Alkohol jeglicher Art,
9. das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
10. offenes Feuer und Grillen,
11. das Werfen mit Steinen und Kies,
12. das Ausspucken (auch von Kaugummis) auf den Boden oder in das Badewasser,
13. das Betreten der Schilfbestände und Pflanzzonen am Becken,
14. die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen (WC-Anlage, Umkleiden, Bänke, Hinweistafeln etc.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern,
15. die unbefugte Entnahme und missbräuchliche Nutzung von Rettungsgeräten,

16. das Campen oder Übernachten am Badegelände,

17. das Einbringen von scharfkantigen Gegenständen in die Beckenbereiche,

18. das Rauchen in geschlossenen Räumen (insbesondere Umkleidebereich und WC-Anlage) sowie in den Badebereichen am Beckenrand.

(2) Die Wechselkabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden.

(3) Das Becken ist in verschiedene Zonen eingeteilt. Der Schwimmerbereich darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerbereich, kleinere Kinder nur im Planschbecken aufhalten. Der Schwimmerbereich ist durch eine Schwimmleine markiert.

(4) Bei Gewitter sind die Becken und Liegewiesen zu räumen.

§ 8 - Nutzung

Die Badestelle "Badeweiher Atzmansricht" ist pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden.

§ 9 - Haftung und Sicherheit der Badegäste

(1) Die Benutzung der Badestelle "Badeweiher Atzmansricht" und seiner Einrichtungen erfolgt **ausdrücklich auf eigene Gefahr und Verantwortung**. Die Benutzer müssen sich eigenverantwortlich über die Wasserverhältnisse informieren. Eltern haften für ihre Kinder. Die Gemeinde Gebenbach haftet auch nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

(2) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Unbeschadet davon ist die Verpflichtung der Gemeinde Gebenbach die Anlage in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

(3) Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird keine Haftung übernommen.

(4) Jeder Benutzer der Badestelle "Badeweiher Atzmansricht" oder an dessen Stelle der Aufsichtspflichtige, haftet gegenüber der Gemeinde Gebenbach für Schäden, die durch sein Verschulden entstehen. Dies gilt im Besonderen für die missbräuchliche Benutzung, die Beschädigung oder die Verunreinigung der Badestelle "Badeweiher Atzmansricht".

§ 10 - Aufsicht

(1) Die gesamte Anlage wird **nicht beaufsichtigt**. § 9 Abs.1 dieser Satzung ist zu beachten. Anordnungen von Bediensteten oder Bevollmächtigten der Gemeinde Gebenbach, die das Hausrecht ausüben, ist Folge zu leisten. Bei groben Verstößen ist der Inhaber des Hausrechtes berechtigt, Badegäste vom Badestellengelände zu verweisen. In schwerwiegenden Fällen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

(2) Es gilt die Elternaufsicht, insbesondere im Planschbereich sowie bei Kindern bis zur Vollendung des achten Lebensjahres und Kindern, die nicht mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens - Bronze sind.

§ 11 - Befugnisse

Die Gemeinde Gebenbach kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Den Anordnungen unterwiesener Personen (z.B. gemeindliches Personal) ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Die unterwiesenen Personen sind befugt, andere Personen, die trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, aus der Anlage zu entfernen. Der betreffenden Person kann der Zutritt zur Anlage bis zu einer Dauer von zwei Jahren untersagt werden.

§ 12 - Fundgegenstände

Gegenstände, die an oder in der Badestelle "Badeweiher Atzmansricht" gefunden werden, sind bei der Gemeindeverwaltung Gebenbach abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13 - Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden können schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Gebenbach vorgebracht werden.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gebenbach, den 15.07.2016
Gemeinde Gebenbach

Peter Dotzler
Erster Bürgermeister